

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise und erhebt
keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.

Die Stellung des mitarbeitenden Ehepartners („*conjoint collaborateur*“)

Keine Seltenheit ist es, dass der Partner (und vor allem die Frau) im Unternehmen des Ehepartners arbeitet und dies oft ohne Lohn. Um die Stellung des Ehegatten vor allem in sozialrechtlicher Hinsicht zu stärken, hat der französische Gesetzgeber verschiedene Regelungen auf den Weg gebracht.

Im Folgenden soll ein Überblick über die Stellung des mitarbeitenden Ehepartners wiedergeben werden.

Es gibt für den Ehepartner 3 verschiedene Möglichkeiten um in der Firma mitzuarbeiten.

Dabei muss der Unternehmer die für den mitarbeitenden Ehepartner gewählte Stellung beim zuständigen Centre de Formalités des Entreprises angeben.

Der als Arbeitnehmer angestellte Ehepartner (*conjoint salarié*)

Wenn der Ehepartner über einen Arbeitsvertrag verfügt, der einer tatsächlichen Anstellung entspricht, d.h.:

- wenn er **tatsächlich, beruflich und für längere Zeit** an der Tätigkeit des Unternehmens des Ehepartners beteiligt ist (ob Einzelunternehmer, Alleingesellschafter einer Einmann-GmbH oder GmbH-Teilhaber mit Anteilsmehrheit)
- wenn er ein **Gehalt** bezieht, das dem in seiner Berufsbranche üblichen Gehalt entspricht,

dann genießt er den Status eines Lohnempfängers mit allen damit verbundenen Begünstigungen, sowohl in Hinsicht auf das Arbeitsgesetzbuch wie auch in

Hinsicht auf die Krankenversicherung. Gemäß des Arbeitsgesetzbuches gelten diese Vorkehrungen auch für zivile Partnerschaftsverträge (*pactes civils de solidarité*) oder für zusammenlebende nicht verheiratete Partner.

Das Gehalt des angestellten Ehepartners kann unter gewissen Bedingungen von den Steuern abgezogen werden, ist aber Sozialbeiträgen unterworfen.

Für die Qualifizierung als « angestellter Ehepartner » ist die arbeitsrechtliche Stellung wesentlich. Der «angestellte Ehepartner» darf auf keinen Fall an der Unternehmensführung beteiligt sein, sonst könnte seine Stellung als Lohnempfänger in Frage gestellt werden.

Die Stellung des mitbeteiligten Partners (*conjoint associé*)

Den Ehepartnern steht eine zweite Möglichkeit offen: sich im Rahmen derselben Gesellschaft allein oder mit anderen Personen zusammenzuschließen. Diese Möglichkeit gilt also nicht für den Ehepartner eines Einzelunternehmens oder den Alleingesellschafter einer Einmann-GmbH.

Der mitbeteiligte Partner, der im Unternehmen tätig ist, kann entweder **Lohnempfänger** oder **Nicht-Lohnempfänger** sein (Artikel L. 622-8 Code Sécurité Sociale).

Die Stellung des «*conjoint collaborateur* »

Die Stellung eines « *conjoint collaborateur* » bildet die dritte Möglichkeit für den Partner eines Einzelunternehmers, eines Alleingesellschafters einer Einmann-GmbH oder eines GmbH-Teilhabers mit Mehrheitsanteil.

Näheres über die Stellung des « *conjoint collaborateur* »

A. Definition und Bedingungen

1. Ein Sonderstatus

Der Status eines « *conjoint collaborateur* » kann in folgenden Fällen gefordert werden:

- wenn es sich um den Ehegatten eines Einzelunternehmers oder eines Freiberuflers handelt ;
- oder um den Ehegatten des Alleingesellschafters einer Einmangesellschaft,
- oder um den Ehegatten eines GmbH-Teilhabers mit Anteilsmehrheit,

insofern dieser Ehegatte tatsächlich am Leben des Unternehmens beteiligt ist.

In den beiden letzten Fällen wird der Status nur dann anerkannt, wenn das Unternehmen nicht mehr als 20 Mitarbeiter beträgt. Wird diese Schwelle 24 aufeinanderfolgende Monate lang überschritten, dann muß der Unternehmer

innerhalb von 2 Monaten beim Centre de Formalités des Entreprises die Streichung des « *conjoint collaborateur* » anfordern.

Wenn es sich um eine GmbH oder eine GmbH für Freiberufler (SELARL) handelt, müssen die Teilhaber anlässlich einer Generalversammlung benachrichtigt werden.

Bemerkungen :

a) der Eheband (lien de conjugalité): diese rein juristische Bedingung verweigert unverheirateten Partnern den Status eines « Conjoint collaborateur ».

Achtung: seit dem Gesetz loi de modernisation de l'économie vom 4.8.2008 wird der Status des durch einen zivilen Partnerschaftsvertrag (PACS) verbundenen Partnern dem Status eines « Conjoint collaborateur » gleichgestellt.

b) das Bestehen einer tatsächlichen Mitarbeit: der « conjoint collaborateur » muß wie bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit regelmäßige Dienste leisten.

Wenn der Ehepartner noch eine andere Tätigkeit ausübt, wird ihm der Status nicht gewährt, insofern diese außerhalb des Unternehmens ausgeführte Tätigkeit die Hälfte der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit übertrifft.

2. Anmeldung des « conjoint collaborateur »

Der Unternehmer muß den Status des conjoint collaborateur beim zuständigen Centre de Formalités des Entreprises angeben, entweder bei der Unternehmenseintragung oder zwei Monate nach Beginn der Tätigkeit des Ehepartners im Unternehmen. Die Eintragung in das Handelsregister, Handwerksregister oder bei der URSSAF(für Freiberufler) ist zwingend.

Die Anwendung dieses Status ist an die Eintragung geknüpft. Gibt der Ehegatte seinen Status in der Firma auf, so muss er dies beim Centre de Formalités d'entreprise angeben.

Diese bestätigt dem Ehegatten den Antrag auf Eintragung oder Löschung durch Einschreiben mit Rückschein.

B. Die vermutete Vollmachterteilung

Die Eintragung des „conjoint collaborateur“ hat zur rechtlichen Folge, dass eine einseitige Vollmachterteilung durch den Unternehmer zugunsten des Ehepartners als erteilt angesehen wird.

1. Umfang der Vollmacht (article L. 121-6 Code de Commerce)

Der Ehepartner kann im Namen des Unternehmers alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die zum täglichen Ablauf des Unternehmens nötig sind.

Dazu gehören z.B. Bestellungen und Einkäufe, Lieferungen und das Ausstellen von Rechnungen...

Aber der Ehepartner hat in keinem Fall die Vollmacht über das Unternehmen im Ganzen oder über einen Teil von diesem zu verfügen.

Im Übrigen müssen die Rechtsgeschäfte, die der Ehepartner abschliesst, unmittelbar in Bezug zum Unternehmen stehen und dürfen nicht zur Folge haben, dass das Unternehmen über seine wirtschaftlichen Fähigkeiten hinaus zu Ausgaben verpflichtet wird.

Alle Rechtsgeschäfte, die in Rahmen der Vollmacht erfolgen, gelten als für und im Namen des Unternehmers abgeschlossen. Der Unternehmer gilt Dritten gegenüber als Vertragspartner und ist diesen alleine gegenüber verantwortlich.

2. Widerruf der Vollmacht

Artikel 121-6 des Code de commerce zählt folgende Fälle auf, unter denen die Vollmachtserteilung des Ehegatten widerrufen werden kann:

- a. sowohl der Unternehmer als auch der Ehegatte können die Vollmacht mit der Begründung widerrufen, dass das Vertrauen zerstört ist. Das Gesetz verlangt für diese Form des Widerrufs die notarielle Beurkundung.
Ausserdem muss dieser Widerruf beim Centre de Formalités d'entreprises gemeldet werden und wird erst drei Monate nach Eintragung ins jeweils zuständige Register Dritten gegenüber wirksam. Die Eintragung des Ehegatten als „conjoint collaborateur“ im Register bleibt von diesem Widerruf unberührt!
- b. Die Vermutung der Vollmacht hört kraft Gesetzes im Falle der Gütertrennung der Ehegatten oder des durch Richterspruch genehmigten Getrenntlebens auf sowie im Falle der Löschung des Ehegatten im Register.
- c. Schliesslich gehören zum Widerruf, auch wenn diese nicht ausschliesslich im Gesetz genannt werden, der Todesfall des Unternehmers oder seines Ehegattens sowie der Fall der Vormundschaft oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers.

C. Die sozialen Rechte des conjoint collaborateur

Der Ehegatte ist in der Krankenversicherung des Unternehmers mitversichert und kann Sachleistungen in Anspruch nehmen. Unter gewissen Bedingungen kann der Ehepartner Zusatzversicherungen abschliessen.

Bezüglich der Rentenversicherung besteht für den Ehegatten eine gesetzliche Versicherungspflicht.

1. Mutterschaftsgeld

Die Ehefrau des Unternehmers hat Anrecht auf eine doppelte Unterstützung im Falle von Mutterschaft. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Ehefrau unter ihrem eigenen Namen keiner anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt.

Die Ehefrau hat dann folgende Ansprüche:

- a. Unterstützungsgeld während der Mutterschaftszeit um die verminderte Arbeitskraft im Betrieb zu kompensieren. Der Anspruch beläuft sich auf dieselbe Summe, die Unternehmerinnen in einem solchen Falle beantragen können.
- b. Unterstützungsgeld für die Einstellung eines Angestellten, welcher diejenigen Arbeiten erledigt, die normalerweise von der Ehefrau getätigt werden. Die gewährte Summe beläuft sich auf die reellen Kosten unter Beachtung eines Höchstsatzes.

2. Rente

Der Ehegatte erwirbt einen eigenen persönlichen Rentenanspruch. Es gibt die Basisrente sowie eine Zusatzrente.

Die Beitragsleistungen für die Basisrente berechnen sich:

- entweder nach einem Pauschaleinkommen oder nach einem gewissen Prozentsatzes des Einkommens des Unternehmers,
- oder, mit dem Einverständnis des Unternehmers, nach dem Anteil, der nach Aufteilung des Einkommens zwischen dem Unternehmer und dem Ehepartner als Bemessungsgrundlage für den „conjoint collaborateur“ genommen wird.

Die Zusatzrente wird auf derselben Basis berechnet, der Beitragssatz ist aber ein anderer.

3. Invalidität-Todesfall

Hier sind Beitragsleistungen Pflicht für den Ehegatten. Die Basis für die Berechnung ist die selbe wie für die Basisrente, ein bestimmter Beitragssatz wird angewandt.

4. Zusatzversicherungen

Die Ehegatten können ausserdem Zusatzversicherungen abschliessen (Krankheit, Todesfall, Invalidität, Arbeitsverlust, Rente). Die Beitragsleistungen für diese Zusatzversicherungen können vom

Unternehmer unter denselben Bedingungen von der Steuer abgesetzt werden wie seine eigenen Beitragsleistungen.

Seit dem 1. Januar 2015 hat der „conjoint collaborateur“ die Möglichkeit sich in der gesetzlichen Versicherung für Berufsunfall und Berufskrankheiten freiwillig zu versichern.

Weitere Informationen auf Französisch:

<https://www.secu-independants.fr/>

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23
juridique@alsace.cci.fr
<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>**